

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1



LAND
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Sich30-3-2009

Bearbeiter: Dr. Gerhard Obermair
Tel: (+43 7752) 912-350
Fax: (+43 7752) 912-399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis 30. März 2009

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried i.L., mit der die Bürgermeister der Gemeinden des Bezirkes Ried i.L., mit Ausnahme der Stadtgemeinde Ried i.L., zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt werden

Gemäß §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereichs und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses und auf Ausstellung eines Personalausweises von Personen, die in der jeweiligen Gemeinde einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz) haben, können nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen beim Bürgermeister eingebracht werden.

§ 2

Die Bürgermeister werden zudem ermächtigt, die Übereinstimmung des Antrags mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 30. März 2009 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pumberger

Kundgemacht am _____

Abgenommen am _____